

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 35.

Dienstag, den 17 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 28 Prairial VIII.

Die Pränumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stücke des neuen Schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wünschen, für die 2te Hälfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, außer Bern postfrei mit 2 Fr. 5 Batz. einzuzenden.

Gesetzgebung.

Senat, 11. Juni.

Präsident: Münger.

Drey Zuschriften, von denen eine für die Vertagung der Räthe, von der Municipalität Andelfingen, die zwey andern gegen diese Vertagung von den Gemeinden des Districts Langenthal und von Dr. Obersteuer jünger in Herisau, gerichtet sind, werden vom grossen Räthe mitgetheilt und verlesen.

Die im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der die Einschreibung der Namen der gestorbenen Vaterlandesvertheidiger in den Hauptkirchen ihrer Gemeinden verordnet.

Der Bericht wird für drey Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Vier Zuschriften aus dem Canton Leman, zwey andere aus dem Canton Solothurn, gegen die Vertagung der Räthe, die vom grossen Räthe mitgetheilt worden, werden verlesen.

Am 12ten Juni waren keine Sitzungen in beyden Räthen.

Senat, 13. Juni.

Präsident: Münger.

Der grosse Räth theilt die Botschaft mit, durch welche der Vollziehungsausschuss den Tod des B. Représentant Haas anzeigen.

Die Discussion über den die Organisation der Friedensrichter betreffenden Beschluss wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Berglichen mit dem unbändigen Faustrecht, in dem Naturzustand des Menschen, sind Prozeße eine Wohlthat, so die bürgerliche Gesellschaft ihrer Civilisirung und hauptsächlich der Garantie des Eigenthumsrecht durch bestimmte Gesetze und Formen zu verdanken hat. Indessen artet diese Wohlthat durch ihren Missbrauch in eine der argsten Plagen der bürgerlichen Gesellschaft aus; wenn durch ungeprüfte, heisshungrige, unfähige und eben daher mehrtenheils schamlose Rabulisten (Jungenddrescher) dazu angetrieben ein Volk von dem die wütend und das Ertgehnit hirabwürdigten Geiste der rastlosen Chikane angestellt wird, so, daß eine Menge Haussväter samt ihren Familien, um der nichtswürdigsten Gegenstände wegen, in unabsehbaren Prozeßen ihrem Untergang und Verzweiflung zuwilen, und zuletzt aus ruinirten Tröhlern, vertraut auf ihre Kenntnis von Rechtsschlichen und Kniffen, öfters die gefährlichsten Betrüger werden.

Diesem krebsartigen Uebel kann nur durch zwey gescheite Mittel vorgebogen werden; das Eine besteht in einer strengen Disciplin und Aufsicht über die Rechtsanwälde; auf daß keine Männer von ungeprüften Kenntnissen und schlechten Leumden zu dem Beruf eines patentierten und beeidigten Anwalts admittirert werden; denn dieses sind reissende Wölfe: so wie hingegen ein fähiger und treuer Anwalt, der jedem mit gewissenhafter Einsicht rathet, und sein Recht, wie wäre es sein eigenes, leitet, ein allgemeiner Trost wie ein geschickter Wundarzt ist.

Bon dieser Wahrheit durch lange Erfahrung überzeugt, habe ich, um so viel an mir diesem, seit der Revolution noch weit mehr überhandgenommenen Uebel zu steuern, bereits der ehemaligen Regierung im J. 1795 ein Projekt eines Advokatenreglements eingegeben, das

den Anwalt zur fleißigen und redlichen Ausübung seiner Pflicht durch unausbleibliche Verantwortlichkeit und Schadenersatz für Negligenzen und mutwillige Beyhändel, bindet. Ich werde diesen Projekt in der Folge (wenn ein für allemal die revolutionären Leidenschaften, und das Geschrey der Ignoranz gegen jede Art von Wissenschaft, der ruhigen Vernunft und Ordnungsliebe, werden Platz gemacht haben) begleitet mit den Anmerkungen meiner Berufskollegen, und auf die gegenwärtige Ordnung adaptirt, auch der jetzigen Legislatur zur Prüfung vorlegen.

Das andere Mittel um die Prozeßsucht zu hemmen, besteht darin, daß den zwistigen Partheyen, bevor sie Kosten auf ihre Rechthaberey verwenden, und ehe sie sich durch giftige Schriften oder Verfechtungen wechselseitig erbittert haben, durch einen partheylosen und erfahrenen Mann, 1) das Unverhältniß eines geringfügigen Gegenstands, in Vergleichung mit den grossen Kosten eines ungewissen und stets verdrüßlichen Rechtshandels; 2) die Möglichkeit und Leichtigkeit eines Vergleichs, und selbst die Vorzüglichkeit eines kostenlosen bezirksrichterlichen Spruchs in zweifelhaften Fällen; oder 3) der einen Parthen Ihr auffallendes Unrecht, durch dessen starfjähige Behauptung sie sich nur Kosten stellt werde. Hierin besteht meines Erachtens das menschenfreundliche Offizium des Friedensrichters, eines Produkts der fränkischen Revolution, dessen wohltätiger Weisheit selbst die unversöhnlichsten Feinde derselben huldigen müssen. Ein Institut, das (wie übrigens das ganze Repräsentativsystem) nur da seinen Zweck nicht erreicht: wo durch elende oder dumme Wahlen schlechte oder unsähige Menschen zu Friedensrichtern mögen aufgestellt werden. Wenn aber ein Land oder Gemeinde an Herz oder Kopf untüchtige Autoritäten wählt, so beklage sie sich nicht, wenn sie despotisch oder unverständig geleitet wird, denn sie hat es alsdann durch ihre eigene Schuld wohl verdient.

Bis an den 13ten Abschnitt des dritten Titels, habt Ihr B. Senatoren, bereits den ganzen Friedensrichterkodex gutgeheissen; Eurer Commission liegt also nur ob, über diesen noch anzunehmenden Abschnitt ihren Bericht zu erstatten; doch kann sie sich nicht enthalten, Ihnen zu der Annahme dieses durch seine edle Einfalt und durchgehends leichte Ausführbarkeit sich empfehlenden, einer weisen Legislatur wirklich würdigen Werks, Glück zu wünschen. — Wollte Gott, allen unsferen zweijährigen Arbeiten wäre das nämliche siegen-

reiche und achtungswürdige Gepräge von reifer Ueberlegung und Gerechtigkeitsliebe aufgedruckt.

Derjenige Beschlüß, der nun frischerdings dem Senat zur Acceptation vorgelegt wird, betrifft die Besiegungspflicht des Friedensrichters; dieser Beschlüß ist jetzt nach dem Ermessen Eurer Commission, zu maniglicher Verhüting so eingezielt, wie die ehemaligen Verwerfungsgründe des Senats es desiderirten. Die Besiegungspflicht ist nun mehr nicht, als sie nach geläuterten Rechtsbegriffen seyn soll. Sie ist eine undrückende nöthige Maßregel für minderjährige und abwesende Erben, oder für die Sicherheit rechtmäßiger Gläubiger. Nur hätte die Commission gewünscht, daß dem letzten §. die Clausel wäre hinzugesetzt worden: falls aber der bekanntliche Testaments- oder Abintestats-Erbe für den von einem Drittmann gemachten Anspruch, Bürgschaft stellt, so soll über den Nachlaß sogleich ein Inventarium gezogen und die Siegel wieder aufgehoben werden. Allein, da durch ein kleines Supplement, wenn es die Noth erfordert, einem dahierigen Missbrauch leicht gestuert werden kann, so trägt, ungeachtet dieser Besorgniß, Eure Commission kein Bedenken, dem Senat auch die Annahme dieses Beschlusses anzurathen, und zwar mit Urgenz; damit Selection wenigstens die von ihm abhängenden Früchte des häuslichen Friedens unverschoben geniesen möge.

Hoch findet noch die gleichen Gründe zur Verwerfung, die vor 6 Monaten vorhanden waren. Zum Nachtheil und zur Kränkung der Mütter, sind diese mit den Vätern, bey Vergleichungen, ganz ungleich behandelt. Er verwirft daher den Beschlüß.

Meyer von Arb. Ganz Helvetien wartet auf die Aufstellung der Friedensrichter mit Schmerzen. Im ehemaligen Canton Bern fand die Besiegung ganz allgemein statt. Nach Hochs Meynung müßten auch die Väter bevogtet werden.

Hoch weiß gar wohl, daß die Frau zum voraus soll bevogtet werden; aber ein Vater kann seine Kinder eben sowohl benachtheilen, als die Mutter — und der Beschlüß biegt allen möglichen Beträgerchen keineswegs vor.

Bay. Dass der B. Hoch als Wittwer die Rechte und Launen der Weiber vertheidigt, ist in der Ordnung; aber um deswillen kann man nicht wichtige und auf richtige Grundsätze gebaute Gesetze verwerfen.

Der Beschlüß wird angenommen. (Wir werden ihn nachliefern.)

Die Discussion über den 8ten Abschnitt der neuen Verfassungssätze wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Die Commission, welche Ihr beauftragt, beständig fort die im Wurf liegende neue Staatsverfassung zu bearbeiten, legt Ihnen den 8ten Abschnitt derselben über die Verwaltung vor.

(Die Fortsetzung folgt.)

Petitions geschichten.

Wie so viel andere heilige Personen und Sachen bey näherer Ansicht nicht selten sehr unheilig ersunden werden, so geht es auch dem heiligen Rechte der Petitionen, und dem durch Petitionen ausgedrückten heiligen Willen des souveränen Volkes. Heilig ist, was wahr, was rein, was edel und schön ist: aber gewöhnlich ist nichts lügenhafter, nichts selbstsüchtiger und eigennütziger, nichts niedrächtiger und häßlicher, als der sogenannte Wille des souveränen Volkes in hohltönenden Petitionen ausgedrückt. — Es versteht sich, daß hier nur von dem die Rede ist, was sehr oft — und keineswegs immer — der Fall ist, und überall nur von Petitionen, die die Willensmeinungen ganzer Gemeinden, Bezirke, Cantone u. s. w. ausdrücken sollen, keineswegs von Petitionen einzelner Bürger. — Durchgeht man die Archive der helvetischen Gesetzgebung, so findet man vier Gegenstände, über die eine besonders grosse Zahl von Petitionen vorhanden ist: für die Abschaffung der Zehenden und Bodenzinse u. s. w.; gegen die Entsetzung des Exstathalters Pfenninger, gegen den 7. Jenner, und endlich gegen die Vertagung der Räthe.

Über die Entstehung der Petitionen in allen diesen vier grossen Angelegenheiten, sind wir im Stande sehr erbauliche Geschichten mitzuteilen. Heute wollen wir bey der neuesten anfangen, und die Geschichte einer noch ungeborenen Petition gegen die Vertagung erzählen: der Schauplatz ist im District Altishofen, Canton Luzern.

Der Verfasser der Petition ist B. Graff, Pfarrvicar zu Grossendietwyl: sein Meisterstück liegt vor uns, wir werden einige Stellen desselben aushaben:

„B. Gesetzgeber! was will oder was soll die schreckliche und die Volksrechte zu verschlingen dro-

hende Gährung unter den ersten Staatsgewässern, welche man in allen öffentlichen Blättern liest und welche anerkannte Oligarchen, ehemalige Lermenbläser, Ruhesößer, und offensbare Kaiserfreunde so laut und mit triumphierendem Hohnlächeln überall ausposaunen und ungestraft der Volksfreiheit das Gräbli singen? Wie! man will das feyerliche Gesetz vom 11. Jenner über eine neue Constitution unterdrücken? Man will die Volksrepresentanten aus einander treiben und nie wieder zurück erufen? oder man will die Constitution der Minorität — nicht etwann feilen, verbessern oder modifizieren — sondern geradezu demagogisch, läufig, baurisch, Stupidität und Aberglauben zurück führend oder ernährend heissen, weil sie die eigentliche Volksouverainität in Schutz nimmt, und dem Volk das geben will, was es wünscht und was ihm gehört? Man getraut sich frech und ungestraft Freunde und Vertheidiger dieser Grundsätze, Jakobiner zu nennen und das Volk auf diese insolente Weise noch einmal recht nach Paul Stigers und Marian Herzogs Manier zu fanatisiren und die Flamme zu neuem Missbrauen, zu Anarchie und Bürgermord anzufachen?“

„Zürnen Sie nicht B. G., wenn wir die ängstlichen Zweifel Ihnen öffnen: ob man die Ein- und Untheilbarkeit der helvetischen Republik und Volksouverainität nach zwey leidenvollen, blutigen Jahren noch einmal zum Problem machen wolle — ob man vielleicht die Bayonette der nämlichen Macht zur Ausrottung der Volksrepresentanten requiriren wolle, wie sie zur Gründung einer representativen einen und untheilbaren Republik angewandt wurden.“

„O, B. Gesetzgeber, o wir bitten und beschwören Sie feyerlich! lassen Sie sich nicht schrecken an ihre Stelle, das Volk setze Sie dahin, es wird gewiß seine Rechte noch gelten zu machen wissen, wenn alter Ehrgeiz, neue Cabalen, und offensbare Verliebe zu den Städten, und Rangsucht, unter dem schwindelegem Vorwand von Fähigkeiten und Nicht-fähigkeiten u. s. w. Sie zu verdrängen wagen sollten! Das Volk läßt sich nicht mehr zurückdrängen und einengen unter das Foch! so viel Schein auch einseitig betrachtet dafür seyn möchte. Machen Sie nur, was Sie schon längst hätten machen sollen, zeigen Sie ihm werkthätig, daß Sie unmittelbar von ihm und allein von ihm abhängen, und nicht von einer äussern Macht wie bisher der Wahn war, und wie er neuerdings und geflissentlich wieder belebt zu werden scheint. B. G. legen Sie dem Volk die